



Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien
E-Mail: post.i7@bmwfw.gv.at

Auskunft:
[Dr. Martin Salomon](#)
T +43 5574 511 [20212](#)

Zahl: PrsG-622-1/BG-454
Bregenz, am [27.04.2017](#)

Betreff: Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (Geldwäsche-Novelle); Entwurf; Stellungnahme
Bezug: [Schreiben vom 04. April 2017, GZ: BMWFW-30.680/0012-I/7/2016](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

I. Allgemeines

Aus der Richtlinie (EU) 2015/849, deren Umsetzung die gegenständliche Novelle dient, ergibt sich, dass Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung häufig eine internationale Ausgestaltung aufweisen und Maßnahmen, die nur auf nationaler oder selbst auf Unionsebene erlassen würden, ohne grenzübergreifende Koordinierung und Zusammenarbeit nur eine sehr begrenzte Wirkung hätten (vgl. den 4. Erwägungsgrund). Daraus wird deutlich, dass nationale und internationale Strategien, die eine entsprechende Koordination und einen stetigen Informationsaustausch zwischen allen beteiligten Ebenen beinhalten, zur Bekämpfung von Geldwäsche unerlässlich sind. Damit die Gewerbebehörden in die Lage versetzt werden, das für die ihnen obliegenden Tätigkeiten notwendige Verständnis der in Österreich vorhandenen Risiken von Geldwäsche an neue Entwicklungen anpassen zu können, erscheint ein entsprechender Informationsaustausch zwischen der Geldwäschemeldestelle des Bundesministeriums für Inneres und dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie den Gewerbebehörden unerlässlich (vgl. dazu unten die Stellungnahme zu § 365z Abs. 8). Es wird deshalb angeregt, analog zu § 52i Abs. 2 des Begutachtungsentwurfs der Novelle zum Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 in der Gewerbeordnung zu verankern, dass der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie die Geldwäschemeldestelle

verpflichtet sind, der Behörde die erforderlichen Informationen zu bestehenden Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Österreich zur Verfügung zu stellen und ein klares Verständnis über die vorhandenen Risiken zu vermitteln. Die zeitnahe Erlassung der in § 365s Abs. 6 des gegenständlichen Entwurfs genannten Verordnung wird in diesem Zusammenhang ebenfalls als notwendig erachtet.

Gemäß Art. 48 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 haben die Mitgliedstaaten überdies dafür zu sorgen, dass das Personal der Behörden mit hohem professionellem Standard arbeitet und entsprechend qualifiziert ist. Da hier ein möglichst einheitlicher Standard innerhalb Österreichs für sinnvoll erachtet wird, wäre es unserer Meinung nach erforderlich, dass vonseiten des Bundes – wie beispielsweise für die Aufsichtsorgane nach dem Produktsicherheitsgesetz (vgl. § 13 Abs. 5 Produktsicherheitsgesetz 2004) – regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen angeboten werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 365m1 Abs. 9 und 10

Diese Bestimmungen beschränken sich auf die bloße Wiedergabe des Art. 61 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2015/849. Auch den Erläuterungen ist zu diesen Bestimmungen nichts zu entnehmen, weshalb es unklar bleibt, welche Maßnahmen die Gewerbebehörde konkret zu setzen hat.

Zu § 365u Abs. 1

Hier wird im Sinne der Rechtssicherheit der Gewerbetreibenden die Aufnahme konkreter Fristen gefordert, innerhalb derer die Geldwäschemeldestelle und die Behörde weitere besondere Anweisungen erteilen kann. Dies deshalb, da der Gewerbetreibende verdächtige Transaktionen erst nach Befolgung der besonderen Anweisungen durchführen darf.

Zu § 365z Abs. 8

Gemäß § 365z Abs. 8 hat die Geldwäschemeldestelle der Wirtschaftskammer Österreich aktuelle Informationen über Methoden der Betreiber von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und über Anhaltspunkte, an denen sich verdächtige Transaktionen erkennen lassen, zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen sollten unbedingt auch den Ämtern der Landesregierung und den Behörden zur Verfügung gestellt werden.

III. Zur Kostendarstellung

Durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 (welche die 2012 neu gefassten internationalen Standards der Financial Action Task Force zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung übernommen hat) wird mit einem Mehraufwand beim Amt der Landesregierung als koordinierender Stelle und vor allem bei den

Gewerbebehörden gerechnet. Bereits der Kostendarstellung ist zu entnehmen, dass die in der Richtlinie (EU) 2015/849 enthaltenen Anforderungen nur mit einem größeren Personaleinsatz und mit einer verbesserten Ausbildung des Personals im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bewältigt werden können. Obwohl die tatsächlich anfallenden Kosten neben den zu erstellenden Risikoanalysen vor allem von der Anzahl der durchgeführten Überprüfungen abhängen werden und dadurch nur schwer abschätzbar sind, scheinen die Kosten für die Länder mit insgesamt EUR 86.000 in 2017 (ansteigend auf EUR 93.000 in 2021) bei weitem zu niedrig angesetzt.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesrätin

Dr. Bernadette Mennel

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, E-Mail: v@bka.gv.at
4. Herrn Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, E-Mail: mac.ema@cable.vol.at
5. Herrn Dr Magnus Brunner, E-Mail: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Herrn Christoph Längle, Thomas Lirer Weg 32, 6840 Götzis, E-Mail: c.laengle@gmx.biz
7. Herrn Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, E-Mail: karlheinz.kopf@oevpklub.at
8. Herrn Elmar Mayer, E-Mail: elmar.mayer@spoe.at
9. Herrn Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Bernhard Themessl, E-Mail: bernhard.themessl@tt-p.at
12. Herrn Dr Harald Walser, E-Mail: harald.walser@gruene.at
13. Herrn Christoph Hagen, E-Mail: christoph.hagen@parlament.gv.at
14. Herrn Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: gerald.loacker@parlament.gv.at
15. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.lad@bgld.gv.at
16. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: post.abt2v@ktn.gv.at
17. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.landnoe@noel.gv.at
18. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at
19. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at
20. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: post@stmk.gv.at
21. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail: post@tirol.gv.at
22. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
23. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: vst@vst.gv.at
24. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at
25. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at
26. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: gerhard.kilga@spoe.at

27. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
28. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
29. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
30. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), Intern
31. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), Intern
32. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), Intern
33. Abt. Inneres und Sicherheit (Ia), Intern
34. Abt. Vermögensverwaltung (IIIb), Intern
35. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Intern
36. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Intern
37. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Intern
38. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Intern

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.